

Grenzüberschreitende Strafverteidigung in der Europäischen Union

**Workshop Europäische Rechtsakademie (ERA)
in Prag am 30.11.2011**

**Praktische Fälle aus Sicht des Strafverteidigers in
Deutschland mit grenzüberschreitenden Bezügen
zur Tschechischen Republik und Österreich**

Lösungsansätze

§ DR. CLIFF GATZWEILER RECHTSANWALT
Ludwigsallee 67, D-52062 Aachen
Tel.: +49/ (0)241/ 5600 400-1
Fax: +49/ (0)241/ 5600 400-2
Mobil: +49/ (0)176/ 246 44 823

rechtsanwalt@gatzweiler.eu
www.gatzweiler.eu

Ihre Kanzlei für Strafrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

A) Ersuchen um Information

Rechtsinstrumente

Heranzuziehende Rechtsinstrumente:

- **Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959**
- Art. 14 Form, Inhalt; Art. 15 normalerweise über Justizministerien (umständlich und lange); Art. 4 keine Fristen.
- **Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU**
- Art. 4 (Formvorschriften des ersuchenden Staats, Frist „so rasch wie möglich“, Unterrichtungspflicht)
- Art. 6 unmittelbar zwischen den Justizbehörden.
- **RAHMENBESCHLUSS 2008/978/JI DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (EBA) (European Evidence Warrant)**
- Erlangung (von bestehenden) Daten
- Art. 7 Kernthese, dass im nationalen Fall RMK gegeben.
- Art. 23 keine Umsetzung in Deutschland bis zum 19.01.2011
- **Vorschlag für eine Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA) von April 2010 (European Investigation Order)**
- Zunächst werden alle Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte erlassen zwecks Stärkung des Vertrauens der Fairness bei Zwangsmaßnahmen.
- Geht viel weiter als EBA. In Diskussion. Einheitlicher Ansatz. EBA und RB 2003 werden ersetzt.
- **RAHMENBESCHLUSS 2003/577/JI DES RATES vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union**
- §§ 94 - 97 IRG: inkorporierte Vorschriften
- Hier wohl nicht einschlägig, da nicht Sicherstellung, sondern Ermittlung von neuen Erkenntnissen.

A) Ersuchen um Information

Rechtsbehelfe

- Rechtshilfeübereinkommen von 1959 (keine explizite Regelung)
- Rechtshilfeübereinkommen von 2000 (lex specialis): Tü Art. 17 ff. Deutsche richterl. Entscheidung nach StPO (Rechtsbehelf) und RMK auch in Tschechien, wenn dort nationaler Fall. Im RHÜ keine Rechtsbehelfe genannt.
- EU-Rechtshilfeprotokoll von 2001 (Bankauskünfte)
- Straftat im Höchstmaß mind. 4 Jahre im ersuchenden Staat und mind. 2 Jahre im Vollstreckungsstaat (Art. 1 Abs. 3).

A) Ersuchen um Information

Rechtsbehelfe

- **Europäische Beweisanordnung:**
- EG (7) historische Daten Finanzgeschäfte=bestehende Bankkontoinformation. Erlangung von Infos in Echtzeit wie Überwachung von Kontobewegungen ist ausdrücklich ausgeschlossen, Art. 4 II c). Vernehmung, Tü=Ermittlung ist deshalb auch ausdrücklich ausgeschlossen, Art. 4 II a), c) EBA.
- **Anfechtung EBA:**
- Keine Konkretisierung des SV und keine Nennung Straftatbestände.
- Bei EBA : Art. 13 h) (Versagungsgrund falsche Form), aber subjektive Rechte?
- Art. 18 I Rechtsbehelf in Tschechien wegen Anerkennung und Vollstreckung.
- Art. 18 II Rechtsbehelf in Deutschland gegen Anordnung mangels hinreichender sachlicher Gründe
- Bezug auf fair trial Prinzip? VMK-Prinzip in Art. 7 verankert!
- Was die historischen Bankdaten angeht: Art. 7 VMK (EG 12) und Prüfung inländischer deutscher Fall RMK). Art. 18 Abs. 2 verweist auf Art. 7 (Klage vor deutschem Gericht=Anordnungsstaat) Gut! Wie lässt sich im vergleichbaren inländischen Fall anfechten? Problem wohl keine GerichtsE notwendig für diese Ermittlungsmaßnahme, oder? Wie würde Verteidiger bei Inlandsfall gegen Anordnung des Staatsanwalts vorgehen?

A) Ersuchen um Information

Rechtsbehelfe

- **Europäische Ermittlungsanordnung:**
- Info über Bankkonto, Art. 23 ff. Hier nicht nur historische Daten, sondern auch Überwachung möglich.
- Art. 23 Abs. 5 EEA Konkretisierungsgebot (Strafmindesthöchstmaß 4 Jahre und Vollstreckungsstaat 2 Jahre wie EU-Rechtshilfeprotokoll von 2001 (Bankauskünfte).
- Art. 3 II b), c) Tü wird ausgeschlossen. Rechtshilfeübereinkommen von 2000 (lex specialis): Tü Art. 17 ff. Aber für gängigen Fall des Art. 18 I b), II b) RHÜ gilt wieder EEA.
- **Anfechtung EEA:** Rechtsbehelfe genannt, Art. 13. Frage, ob Richter für Erlass einer EEA zukünftig zuständig. So wäre jedenfalls Entscheidung einfacher anzufechten.
- EG 17: Einfallstor Verteidigung Charta, EMRK, Art. 1 III
- Art 8, 10, 13, 14 EEA.
- Gegen Erlass EEA Anfechtung in Deutschland, d.h. deutscher Anwalt; gegen Vollstreckung Anfechtung in Tschechien.
- Formblatt(F) Sachverhalt und Straftaten.
- Fristen einzuhalten, aber wohl keine subjektiven Rechte. Art. 11 EEA (Fristen) 30 Tagefrist Entscheidung über Anerkennung und Vollstreckung. 90 Tagefrist Ausführung der Maßnahme nach o.g. Entscheidung.

A) Ersuchen um Information

Rechtsbehelfe

- **Anfechtung nach EEA:**
- Ähnlich wie EuHB soll wenig Spielraum zur Ablehnung der Anordnung durch den Vollstreckungsstaat bestehen. Kein expliziter Einbau von Ablehnungsgründen wegen Verletzung fundamentaler Rechte (außer EG 17, art. 1 III EEA);
- Waffengleichheit – anwaltliche Anfechtungsmöglichkeiten (EG 13 a) n.F.). Transnationaler Antrag mit strengen Fristen darf nicht einfacher zu vollziehen sein als nationaler. Schutzmechanismen müssen in gleicher Weise bestehen.
- (Kein direkter formeller Anwaltsbeweis Antrag möglich (vgl. auch „schwache“ §§ 163a II, 166 StPO)).
- Zunächst war kein Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankert, gerade relevant bei geringfügigeren Straftaten. In Entwurf von 2011 nach Ratstagung vom 9./10. Juni 2011 eingefügt (EG 10a) mit weichen Formulierungen „sollte“, Art. 5 a) Spiegeltheorie! Art. 9 (Ausschluss gegenseitige blauäugige Anerkennung, Einhaltung EMRK, mildere Ermittlungsmaßnahme).

B), a) Rechtsbelehrungen

Allgemein

- Info über Tatvorwurf
- SchweigeR
- Herbeiziehung RA
- Antrag Beweiserhebungen zur Entlastung (§ 163 a) II StPO)
- Pflichtverteidiger (neu)
- Unentgeltlicher Dolmetscher (neu)

B), a) Rechtsbelehrungen

Vorschriften

§ 114b StPO Belehrung bei **Verhaftung** (*letter of rights*)

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. **Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.**

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

- 1.unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
- 2.das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
- 3.zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
- 4.jederzeit, **auch schon vor seiner Vernehmung**, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,

N.F.: Gesetz zur Stärkung der Vf-Rechte 2013:

4a.in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann, (wichtig!)

5.das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen,

6.einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird,

N.F. Gesetz zur Stärkung der Vf-Rechte 2013:

7.nach Maßgabe des § 147 Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, soweit er keinen Verteidiger hat, und

8.bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Vorführung vor den zuständigen Richter

a) eine Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung (§ 117 Absatz 1 und 2) und eine mündliche Verhandlung (§ 118 Absatz 1 und 2) beantragen kann,

b) bei Unstatthaftigkeit der Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 Absatz 5 beantragen kann und

c) gegen behördliche Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a Absatz 1 beantragen kann.

Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des **§ 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.**

Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann. (*Recht auf konsularischen Beistand nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 des Wiener Konsularrechtsabkommens (WÜK)*)

B), a) Rechtsbelehrungen

Vorschriften

§ 187 GVG n.F. Gesetz zur Stärkung der VerfahrensRe vom 2.7.13

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für **das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers** beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

(3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

B), a) Rechtsbelehrungen Vorschriften

In Art. 6 Abs. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):

Jede angeklagte (=beschuldigte; engl. „charged with a criminal offence“) Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist **in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;**
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen **Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;**
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) **unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.**

Art. 5 Abs. 2 EMRK:

Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist **in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden**, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

B), a) Rechtsbelehrungen Vorschriften

§ 163a StPO

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) **Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.**

...

(4) **Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.**

N.F. 2013 G zur Stärkung Vf-Re: (5) § 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. (Wichtig! Unentgeltlicher Dolmetscher)

§ 189 GVG n.F. 2013: (4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.

§ 136 StPO

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird **und welche Strafvorschriften in Betracht kommen**. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen (**n.F. 2013 Gesetz zur Stärkung VerfahrensRe**) **und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann**. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

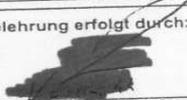
(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

B), a) Rechtsbelehrungen

Vorschriften

- **§ 168b**
- (1) Das Ergebnis der Untersuchungshandlungen der Ermittlungsbehörden ist aktenkundig zu machen.
- (2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann.
- **(3) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung nach § 136 Absatz 1 sowie § 163a ist zu dokumentieren. (N.F. Gesetz zur Stärkung Vf-Re 2013)**

B), b) Rechtsbelehrungen allg. Vernehmungsbogen

Beschuldigtenvernehmung Heranwachsender		
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.		
<small>Sichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf</small> Raub		
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.		
Ich habe die Belehrung verstanden.	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
Datum, Uhrzeit der Belehrung 18.06.2011, 09:31 Uhr		
<small>Unterschrift des/des Beschuldigten</small>	<small>Unterschrift Dolmetscher(in)</small>	<small>Unterschrift der Beamtin/des Beamten</small>

B), b) Rechtsbelehrungen

Formular Festnahme

Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen

(Vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127b StPO)

Dienststelle u. Vorgangsnummer: [REDACTED]

Name, Vorname des Beschuldigten: [REDACTED]

Geburtsdatum und -ort des Beschuldigten: [REDACTED]

Sie sind vorläufig festgenommen worden. Sie haben folgende Rechte:

- 1.) **Sie haben das Recht zu wissen, aus welchem Grund Sie festgenommen wurden und welcher Tat Sie verdächtigt werden.**
- 2.) Sie sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ihrer Festnahme, dem Gericht vorzuführen, das Sie zu vernehmen und über Ihre weitere Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, wenn Sie nicht zuvor freigelassen werden.
- 3.) Sie können sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen äußern oder nicht zur Sache aussagen.
- 4.) Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
- 5.) Sie können jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. **Die Polizei kann Ihnen behilflich sein, zu diesem Zwecke Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufzunehmen.**
- 6.) **In Fällen der notwendigen Verteidigung, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Tatvorwürfen oder bei Vollstreckung von Untersuchungshaft, ist Ihnen vom Gericht ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Fragen Sie im Zweifel die Polizei, ob es sich bei dem Sie betreffenden Tatvorwurf um einen Fall der Pflichtverteidigung handelt.**
- 7.) Sie können die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl verlangen.
- 8.) Sie können einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Festnahme benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung einer solchen Benachrichtigung nicht entgegensteht.
- 9.) **Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Soweit Sie keinen Verteidiger haben, können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten.**
- 10.) **Wenn der zuständige Richter nach der Vorführung die Untersuchungshaft aufrechterhält, können Sie Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung und eine mündliche Verhandlung beantragen. Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist.**

Sind Sie ausländischer Staatsangehöriger, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

B), b) Rechtsbelehrungen

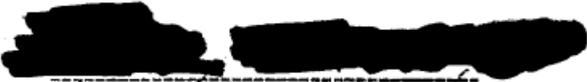
Formular Festnahme

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen. Der Dolmetscher ist für Sie unentgeltlich.

Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.

Ich bin zudem mündlich belehrt worden.

Ich habe die Belehrung verstanden.



(Ort, Datum, Uhrzeit)

(Unterschrift Festgenommener)

() Die Unterschriftsleistung wurde
verweigert.



(Name, Dienstgrad Beamter)



(Unterschrift Beamter)

B), c) Rechtsbelehrungen nach Anordnung U-Haft

1.) Mitteilung, strenggenommen kein subjektives Recht.

§ 140 StPO (ab 1.1.2010)

(1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn
[...]

4. gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;

5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;

[...]

(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.

B), c) Rechtsbelehrungen nach Anordnung U-Haft

§ 141 StPO

[...]

(3) [...] Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger **unverzüglich** nach Beginn der Vollstreckung bestellt.

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist; im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.

§ 142 StPO

(1) Vor der Bestellung eines Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen **Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen**. Der Vorsitzende bestellt diesen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

- Hier lediglich Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), sog. BezeichnungsR.

B), c) Rechtsbelehrungen nach Anordnung U-Haft

2.) Rechtsbelehrung:

a) § 115 Abs. 4 StPO: Mglkt. Beschwerde (§ 304 Abs. 1 StPO) bzw. Haftprüfung nach §§ 117 StPO

b) § 114b) StPO

8. bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Vorführung vor den zuständigen Richter

a) eine Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung (§ 117 Absatz 1 und 2) und eine mündliche Verhandlung (§ 118 Absatz 1 und 2) beantragen kann,

b) bei Unstatthaftigkeit der Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 Absatz 5 beantragen kann und

c) gegen behördliche Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a Absatz 1 beantragen kann.

Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des **§ 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann**. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann. (*Recht auf konsularischen Beistand nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 des Wiener Konsularrechtsabkommens (WÜK)*)

B), d) Rechtsbelehrungen

AO U-Haft Vernehmungsbogen

- Vfg.
- Aufnahmeersuchen ist erteilt.
- Der Justizvollzugsanstalt ist eine Abschrift des Haftbefehls zu erteilen.
- Nachricht an Angehörige/Vertrauensperson wie üblich.
- Beschlussausfertigung der Beiordnung an Pflichtverteidiger/in übersenden.
- **Übersetzung Haftbefehl/Unterbringungsbefehl:**
- - Übersetzung des Haft-/Unterbringungsbefehls in die Sprache dem Beschuldigten aushändigen.
- - Anwesenden Dolmetscher/Übersetzer mit der Übersetzung des Haft-/Unterbringungsbefehls beauftragen.
- - Abschrift an Staatsanwaltschaft zur Überwachung des Eingangs der Übersetzung sowie Zustellung des übersetzten Haft-/Unterbringungsbefehls an die JVA voraus per Fax.
- - Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Beauftragung eines Dolmetschers/Übersetzers zur Übersetzung des Haftbefehls und Veranlassung der Zustellung des Haftbefehls über die JVA

B), d) Rechtsbelehrungen AO U-Haft Vernehmungsbogen

b.u.v. 1-0.

Es wurde anliegender Haftbefehl erlassen, verkündet und

in Vollzug gesetzt.

es ergeht der aus der Anlage ersichtliche Haftverschonungsbeschluss, Eine Abschrift des Beschlusses wurde ausgehändigt und eine Belehrung gemäß § 116 Abs.4 StPO erteilt.

(Nicht bei HB nach § 230 StPO, SHB oder beschleunigtem Verfahren und nicht bei Haftverschonung und nicht, wenn die Beschuldigte einen Wahlverteidiger hat):
Der Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass ihr ein Pflichtverteidiger/eine Pflichtverteidigerin zu bestellen sei, da gegen sie Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a StPO - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 126a StPO - vollstreckt werde. Sie erhalte Gelegenheit, binnen 3 Tagen/ 1 Woche ab heute schriftlich gegenüber dem Gericht zum Aktenzeichen des Haftbefehls einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin ihres Vertrauens zu benennen. Falls sie keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin benenne, werde das Gericht ihr einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin auswählen und als Pflichtverteidiger/ Pflichtverteidigerin bestellen.

Die Beschuldigte erklärte:

Ich möchte, dass mir der/die hier anwesende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Pflichtverteidiger beigeordnet wird.
b.u.v.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____ wird der Beschuldigten gemäß § 140 Abs.1 Nr.4 StPO als Pflichtverteidiger-in beigeordnet.

Die Beschuldigte erbat sich keine Gelegenheit zur Stellungnahme und stellte die Auswahl eines Pflichtverteidigers in das Ermessen des zuständigen Gerichts.

Die Beschuldigte erklärte:

Ich möchte, dass mir der/die heute hier nicht anwesende Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin als Pflichtverteidiger beigeordnet wird.

Ich kenne keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin.

Ich äußere mich hierzu nicht.

Der Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass das Gericht nach Ablauf der Äußerungsfrist darüber entscheiden werde, welcher Rechtsanwalt/weiche Rechtsanwältin ihr als Pflichtverteidiger/als Pflichtverteidigerin beigeordnet werde.

Zudem wurde die Beschuldigte auf das Recht hingewiesen, die Untersuchung durch einen Arzt zu verlangen.

Die Beschuldigte wurde über das Recht der Beschwerde und die Rechtsbehelfe der §§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs.1 und 2 StPO mündlich belehrt.
Der Beschuldigten wurde eine Ausfertigung des Haftbefehls und des Vordrucks StP 4a (Rechtsmittelbelehrung)

in seiner Sprache ausgehändigt.

in deutscher Sprache ausgehändigt und vom Dolmetscher übersetzt.

Zum Zwecke der Benachrichtigung von seiner Verhaftung gab die Beschuldigte nachstehende Anschrift an:

Bei Ausländern:

Ich bin darüber informiert worden, dass auf meinen Wunsch das zuständige Konsulat von meiner Verhaftung benachrichtigt wird.

Ich möchte, dass das für mich zuständige Konsulat benachrichtigt wird.

B), e) Übersetzungspflicht

- **§ 114a**
- Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

B), f) Rechtsbelehrungen

EU-RiLi (Maßnahmen A-C)

- **Richtlinie A:** Am 8. Oktober 2010 hat der Rat die EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (PE-CONS 1/10) ohne weitere Aussprache endgültig angenommen. Am 20. Oktober 2010 wurde die Richtlinie 2010/64/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
-
- EG (6,7,14): Nicht hinreichendes Vertrauen und Umsetzung der Standards durch EMRK und Rspr. des EGMR. Verbindliche RiLi erforderlich als kodifiziertes Recht.
- EG (10): Die geistige Wende. Der Fahrplan von Stockholm zur Stärkung der Verfahrensrechte (2009). Zusätzlich Maßnahme F: Verkürzung der U-Haft (Grünbuch).
- EG (16): Ausschluss bei geringfügigen Zuwiderhandlungen.
- EG (20): Anspruch auf Dolmetscher.
- EG (30): zu übersetzende Unterlagen. Art. 3 „wesentliche Unterlagen“.
- EG (32) lediglich Mindestvorschriften wie bei allen RiLi.
-
- Art. 1 II, 2: Anspruch also auch bei Beschuldigtenvernehmung ohne Verhaftung. Anspruch ist aber nicht im (allgemeinen – ohne Verhaftung) Beschuldigtenbogen erklärt.
- Art. 2 V (Dolmetschlstg.), 3 V (Übersetzung): Bei Versagung AnfechtungsR. Rechtsbehelf im deutschen Recht? Wie sieht es bei Schlechtleistung des Dolmetschers aus (Qualität)?
- Art. 3 VIII VERZICHT formell gestaltet, ähnlich wie bei Maßnahme C. Waiver. In Deutschland nur bei Übersetzungen?

B), f) Rechtsbelehrungen

EU-RiLi (Maßnahmen A-C)

- **Richtlinie B:**
- RICHTLINIE 2012/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren
- Art. 3 RiLi: Aufzählung Rechte: zusätzlich unentgeltlicher RA genannt; Recht auf Akteneinsicht; Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.
- Anhang: Formulare Rechtsbelehrungen. Besonders B.)
Recht auf Anwalt – (lesen)

B), f) Rechtsbelehrungen

EU-RiLi (Maßnahmen A-C)

- **Richtlinie C** (Recht auf anwaltlichen Beistand)
- Am 8. Juni 2011 hat die Europäische Kommission hierzu den Richtlinienvorschlag (KOM[2011] 326) veröffentlicht.
- Art. 4: AnwesenheitsR, nicht bloß KommunikationsR mit Verteidiger.
Art. 9 (wichtig): Verzicht auf RA kann zur Aushebelung des Rechts führen. Für gültigen Verzicht gelten formelle Kriterien. Erst einmal Verbesserung der Rechte. Aber siehe das kritische Statement der ECBA. Art. 9 Nr. 1 a) rechtliche Aufklärung ist immer Sache des RA.
- Art. 11 Nr. 3: Duale Verteidigung bei EuHB (von Fair Trials International immer wieder gefordert).
- Art. 13 Rechtsbehelf: Nr. 2 Definition der Rspr. des EGMR, Beweisverwertungsverbot damit Rechte auch wirklich effektiv (Salduz-Urteil).

B), g) Rechtsbelehrungen

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Weder Belehrung noch Möglichkeit der Hinzuziehung eines **Anwaltsbeistands** bei polizeilicher Vernehmung. Nur Belehrung über Schweigerecht:
- **Salduz Urteil** der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 27.11.2008 (einstimmig) hat der Beschuldigte nach Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren), 3 lit. c) (Recht auf anwaltlichen Beistand) EMRK das Recht - in jeder Lage des Verfahrens - Kontakt zu einem Verteidiger aufzunehmen. Die große Kammer hat hierbei erkannt, dass die polizeiliche Vernehmung ein überaus wichtiger Verfahrensabschnitt ist, in dem die Verteidigungsrechte des Beschuldigten auf gleicher Höhe wie im Prozess garantiert sein müssen (auf dieser Linie auch das Urteil *Panovits gegen Zypern vom 11.12.09, No. . 4268/04, §§ 73-76*). Die Einlassung des Beschuldigten in diesem frühen Verfahrensstadium (wie das damalige polizeiliche Geständnis des minderjährigen Salduz) kann in häufigen Fällen entscheidend für den Ausgang des Prozesses sein. In dem Fall waren die türkischen Staatsicherheitsgerichte zuständig, nach den Strafprozessvorschriften darf hier bei der polizeilichen Vernehmung kein Anwalt erscheinen.
- Article 6 § 1 [of the ECHR] requires that, as a rule, access to a lawyer should be provided as from the first interrogation of a suspect by the police, unless it is demonstrated in the light of the particular circumstances of each case that there are compelling reasons to restrict this right.”
- Salduz sagte, er sei von der Polizei massiv unter Druck gesetzt worden.
- Folge: in Lage versetzt werden, als hätte kein Konventionsverstoß stattgefunden.
- Geständnis unverwertbar. Prozess muss auf Antrag unter Beachtung des Urteils neu aufgerollt werden. Nationales Wiederaufnahmeverfahren.
- 2.000 € für immateriellen Schaden, 1.000 € für Kosten und Auslagen (für nationale Verfahren und Kammerverfahren, bei großer Kammer wurde PKH bewilligt).
- Recht niedrige Summen, wenn man auch bedenkt, dass jahrelange unberechtigte Haft.

B), g) Rechtsbelehrungen

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Verstoß gegen Schweigerechtsbelehrung – BVV (-), wenn SchweigeR gekannt oder Verteidiger nicht in HV Verwertung widersprochen.
- Fernwirkung?
- Verstoß gegen Belehrung Mglkt. der Verteidigerkonsultation oder Dolmetscherheranziehung, Rechtsfolgen?

B), g) Rechtsbelehrungen

Rechtsfolgen bei Verstoß

- BGH 1 StR 251/10 - Beschluss vom 13. Juli 2010 (LG Kempten)
- Verstoß gegen Belehrungspflicht (§ 114b StPO) der Polizei nach **Wiener Übereinkommen (WÜK)** führte bei Mord nicht zum Beweisverwertungsverbot, zumal Angeklagter bei Ermittlungsrichter auf konsularische Benachrichtigung verzichtet hat.

B), g) Rechtsbelehrungen

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Art. 2 V, 3 V RiLi (Maßnahme A):
- AnfechtungsR bei Entscheidung, dass kein Dolmetscher bzw. Übersetzung nötig oder Schlechtleistung des Dolmetschers bzw. Übersetzers.
- Wie sieht es in der StPO aus?

C), 1. EuHB

Allgemeine Regelungen

- Achter Teil IRG: Besondere Regelungen, ergänzend die anderen Regelungen des IRG
- § 79 II IRG: OLG entscheidet über Zulässigkeit der Auslieferung; keine ausreichenden Anfechtungsmöglichkeiten. OLG Entscheidung (Gegenvorstellung) – R'mittel BVerfG, EGMR. BGH bloß auf Antrag OLG oder GenStA (§ 78 I i.V.m. § 42 IRG)
- Bewilligungsbehörde ist die GenStA (§ 13 IRG) / Vorabewilligung, § 79 II IRG.
- § 15 Auslieferungshaft, § 16 Vorläufige Auslieferungshaft schon vorher aufgrund SIS-Sirene oder Interpol Ausschreibung
- § 17 Anordnung durch schriftlichen Auslieferungshaftbefehl des OLG aufgrund EuHB oder erst einmal wegen SIS (ähnlich wie U-Haft) (Art. 12 RB) (1. Schritt)
- § 19 IRG vorläufige Festnahme aufgrund Auslieferungshaftbefehls
- § 28 Vernehmung des Verfolgten durch das AG
- § 29 Antrag auf Entscheidung des OLG über die Zulässigkeit der Auslieferung (2. Schritt) durch den GeneralStA
- **§ 40 Recht auf Beistand (Pflichtverteidiger)**
- § 41 Vereinfachte Auslieferung mit Zustimmung des Verfolgten; Verzicht auf Spezialitätsgrundsatz
- § 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung bei EuHB; Vorabentscheidung der GenStA
- **§ 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung (Zulässigkeitsvoraussetzungen)**
- § 83a Auslieferungsunterlagen (Formvorschriften)
- § 83b Bewilligungshindernisse
- §§ 83 c), d) Fristen, 60 Tage Frist kann *in praxi* kaum eingehalten werden, wenn Einwendungen.

C), 2. EuHB

Verteidigungsmöglichkeiten

- Zusammenarbeit ausl. Kollege
- Neuer EU-RichtlinienE (Maßnahme C): 2. RA im Ausstellerstaat, der mit dortigen Haftbedingungen und Einhaltung der EMRK vertraut ist. Weniger Kosten, wenn intelligente Lösung ohne Haft. Kreativ denken. Oder Zustimmung zur Auslieferung, zur Beschleunigung bei geklärten Vorwürfen.

C), 2. EuHB

Verletzte Rechtsnormen

- Evidenter Formverstoß § 83a) Nr. 5 = Art. 8 Abs. 1 e) (aber bei RB keine Unzulässigkeitsfolge)
- **Als Verteidigung ließe sich § 10 II IRG (Prüfung hinreichender TV) einwerfen, obschon dies vom RB bestimmt nicht gewollt ist!**
- Anfechtung EuHB! Art. 1 III RB Einfallstor für Charta der Grundrechte der EU und EMRK = § 73 S. 2 IRG ([europäischer] ordre public-Vorbehalt)

C), 2. EuHB

Verletzte Rechtsnormen

- Derzeit kann eine Auslieferung vom Gericht abgelehnt werden, wenn die Haftbedingungen im Ausstellungsstaat nicht den europäischen Standards entsprechen. Einschlägige Normen sind **Art. 3 EMRK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**, die identisch wie folgt lauten:
- *Verbot der Folter*
- Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.
- Noch genauer heißt es hierzu in Artikel 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:
- *Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung*
- (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

C), 2. EuHB

Verletzte Rechtsnormen

Example: In a recent judgment, *The Minister for Justice Equality and Law Reform v Robert Rettinger*, 23 July 2010, the Irish Supreme Court overturned on appeal a decision by the Irish High Court to surrender a suspected person subject to a European Arrest Warrant to an issuing State. The Supreme Court referred the matter to the High Court to be reconsidered taking into account all the material before it in a rigorous examination to establish whether there was a real risk of a surrendered person being subject to treatment contrary to Article 3 of the ECHR. In its decision the Irish Supreme Court referred to a number of European Court of Human Rights (ECtHR) cases on detention conditions where the ECtHR concluded that complainants have been detained in conditions that were inhuman and degrading.

In *MSS v Belgium and Greece* 21.1.11 No. 30696/09: Zwar hat Griechenland die EMRK unterschrieben, aber deshalb darf die Einhaltung der Menschenrechte nicht so einfach vermutet werden. Insbesondere wenn andere Beweise von der Verteidigung vorgebracht werden.

Hier ging es um die Ausweisung eines Asylsuchenden nach dem Dublin II Abkommen, aber die Entscheidung kann für EuHB-Verfahren analog angewandt werden.

Schlechte Haftbedingungen (bekannt für Schlägereien in Gemeinschaftsduschen) führen zu schlechter Prozessvorbereitung. Überfülltes Gefängnis.

International Center of Prison Studies [ICPS]) gibt Daten zu Gefängnisinsassenstatistiken (U-Haft, Strafhaft).

- Österreich 103%ige Kapazitätsauslastung, aber 46% Non National Prisoners. Grünbuch der Kommission von Juni 2011 bis Ende Nov. 2011.
- Art. 8 EMRK (Schutz Familie). Wird weg von seiner Heimat gebracht.
- Council of Europe European Prison Rules, Europarat Januar 2006, nicht bindend - Rec(2006)2, adopted by the Council of Europe Committee of Ministers to member states on 11 January 2006. Lassen sich trotzdem zitieren.

C), 2. EuHB

Verletzte Rechtsnormen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 63, 332, 337; 75, 1, 19; BVerfG StV 2004, 440) sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassung wegen gehalten zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrundeliegenden Akte mit dem nach Artikel 25 des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ihrer öffentlichen Ordnung vereinbar sind. Eine Überstellung würde dann gegen den ordre public verstoßen, wenn die Haft unter Bedingungen vollzogen würde, die den völkerrechtlichen Mindeststandards nicht entsprechen würde.

Beispielhaft werden einige Entscheidungen aufgeführt, in denen die Haftbedingungen bei der Frage der Auslieferung problematisiert wurden:

Zu einer ablehnenden Entscheidung führten Fragen der Haftbedingungen in einem Fall. Das OLG Düsseldorf erklärte eine Auslieferung für unzulässig, weil die Zustände in den Haftanstalten des ersuchenden Mitgliedstaats gegen Artikel 3 EMRK verstießen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Dezember 2005, 4 AuslA 48/03).

In zwei jüngeren Fällen wurde eine Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt (Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen vom 23. Februar 2010, 11 Ausl 156/09) bzw. für zulässig erklärt (OLG Dresden Beschluss vom 1. Februar 2011, Ausl 19/11), dass der ersuchende Mitgliedstaat zusichert, dass die Haftbedingungen den indeststandards des Artikel 3 EMRK entsprechen. Haftbedingungen können auch bei der Bestimmung anderer Auslieferungshindernisse berücksichtigt werden, etwa bei der Frage, ob eine unter jedem Gesichtspunkt unangemessene Strafe als Auslieferungshindernis vorliegt (vgl. dazu *Mertens*, NStZ-RR 2010, S. 265 [268]).

C), 2. EuHB

Verletzte Rechtsnormen

- Allgemeine Probleme mit dem EuHB:
- Problem keine ausdrücklichen Verhältnismäßigkeitskontrollpflichten (aber wir haben zumindest den ordre public Vorbehalt in § 73 IRG), gerade bei geringfügigen Straftaten (Polen), die keine Haftstrafe nach sich ziehen. Die Beachtung wird lediglich im unverbindlichem Handbuch zum EuHB aktuelle Fassung 2011 (im Internet auf Seiten des Europäischen Justiziellen Netzes) empfohlen. Grundsätzlich soll Auslieferungshaft vermieden werden, wenn keine U-Haftvoraussetzungen im Ausstellerstaat vorliegen.
- Problem bei evidenten Beweiserhebungsverstößen (EMRK) (Salduz-Urteil) oder falscher Identität des Betroffenen, was sich im Austellerstaat einfach nachweisen lässt (duale Verteidigung!).
- Problem, wenn in einem Auslieferungsstaat EuHB erfolgreich angefochten, gilt dieser weiter in anderen Mitgliedstaaten. Keine Rücknahmepflicht. Geht gegen allgemeine Anerkennungspflicht von Entscheidungen in der EU.

C), Var. 1 EuHB

Deutsche Staatsangehörige

- **§ 80 IRG Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (wichtig)**
- Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2005 - 2 BvR 2236/04 -, Art. 16 II S. 1 GG „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.“
- Gebot des schonenden Eingriffs in Art. 16 II GG (VMK), deshalb differenzierter § 80 IRG.
- Auslieferung eines Deutschen zur Strafvollstreckung ganz unzulässig ohne dessen Einwilligung. § 80 Abs. 3 IRG, Vollstreckung im Inland, aber findet nach Expertenbericht bisher nie statt, da ein dahingehendes explizites Ersuchen vom Ausstellungsstaat nicht gestellt wird. Gilt auch für Ausländer mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, § 83b II b) IRG).
- Kritik vom europäischen Rat hieran und an unübersichtliche Rechtsumsetzung im IRG.

C), Var. 2 EuHB

Ne bis in idem

- § 83 b) I a) IRG = Art. 4 Nr. 2 RB EuHB
- Kommt drauf an, ob dieselbe Handlung in einem einheitlichen Geschehen oder zeitlich abtrennbar und keine Überschneidung der Vorwürfe.

C), Var. 3 EuHB

in-absentia Verurteilungen

- § 83 Nr. 3 IRG (Gewährung rechtliches Gehör im Ursprungsverfahren?) Muss-Vorschrift im Gegensatz zu Art. 4a) RB 2009

C), Var. 4 EuHB

Fristen

- § 83 c), d) IRG = Art. 23 RB
- In Deutschland wird die 10 Tagefrist zur Übergabe nach Bewilligung der Auslieferung seitens der GenStA oft nicht eingehalten, da aus Kostengründen kein Einzeltransport von Gefangenen innerhalb Deutschlands stattfindet („grüne Minna“). Außerdem führen auch die unterschiedlichen Länderkompetenzen zu Zeitverzögerungen. Dieser systematische Bruch von Art. 23 RB wird vom Rat ausdrücklich kritisiert. In Deutschland ist aus diesem Grunde jedoch niemals ein Verfolgter freigelassen worden.

D), 1. Untersuchungshaft

Pragmatische Verteidigungsansätze

- Falls Tomas nicht zu den in Tschechien angesetzten Terminen erscheint, könnte auch wieder ein EuHB gestellt werden, um das Erscheinen zu erzwingen, vgl. EG 12 RB EÜA.
- Auch könnte in Tschechien ein Wohnsitz zur Sicherheit begründet werden. Oder Anmeldung Nebenwohnsitz bei Angehörigen bzw. Kontaktpersonen in Tschechien.
- Üblichen Haftverschonungsanträge: Herausgabe Reisepass, Kautions usw.

D), 1. Untersuchungshaft

Problemaufriss

- Gefahr der Anordnung und zu langer Dauer (teurer) U-Haft (manche EU-Staaten haben keine zeitliche Beschränkung oder adäquates Prüfungssystem) nur weil nicht Inländer bzw. kein Wohnsitz im Inland (=Gebietsfremde)!
Fluchtgefahr – EU-Freizügigkeitsrecht? VMK-Grdstz.
- Idee der gegenseitigen Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen zwischen den EU-Staaten.

D), 1. Untersuchungshaft

RB Europäische ÜberwachungsAO

- **European Supervision Order (ESO)**
- Council Framework Decision 2009/829/JHA of 23 October 2009 on the application of the principle of mutual recognition to decisions on supervision measures as an alternative to provisional detention is to be implemented by 1 December 2012 (noch nicht in Deutschland in nationales Recht umgesetzt).
- Article 5 provides that Member States must respect fundamental rights and fundamental legal principles.
- The ESO concerns provisional release in the pre-trial stage. It will enable a non-custodial supervision measure to be transferred from the Member State where the non-resident is suspected of having committed an offence to the Member State where he is normally resident.
- This will allow a suspected person to be subject to a supervision measure in his home Member State until the trial takes place in the foreign Member State, and thus provides a way to reduce pre-trial detention of non-resident European Union citizens in the future.
- Example: Tomas, who is a resident of Germany is arrested and charged with an offence in Member State Czech Republic. His trial will not start for 6 months. If he was a resident of Czech Republic, the judge would be inclined to release him on bail, with a condition of reporting to the police station, but the judge is reluctant to do so because Tomas lives in another Member State and will return there pending trial. The judge fears that Tomas will not return and may even flee. Under the ESO, the judge can allow Tomas to return home imposing a reporting condition, and can ask the authorities in Germany to ensure that Tomas does report to the police station in accordance with the order of the court in the Czech Republic.

D), Var. Untersuchungshaft

AO Auflagen, Weisungen

- Liegen die Voraussetzungen von U-Haft nicht vor, greift auch § 116 StPO nicht, sodass keine Auflagen oder Weisungen möglich.
- EG (4) RB: hier möglich?

E), 1. Gerichtliches Verfahren

EU-Strafregister

- RAHMENBESCHLUSS 2009/315/JI DES RATES vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten/ BESCHLUSS 2009/316/JI DES RATES vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI.
- Ab April 2012 funktioniert ECRIS in allen Mitgliedstaaten.
- §§ 53 a) ff. BZRG (2011)
- Tschechien ist Herkunftsland (Staatsangehörigkeit), sodass alle Verurteilungen in dortiges Zentralregister gehen (Übermittlung ausländischer Verurteilungen). Um Information hieraus soll vereinfacht elektronisch über ECRIS erfragt werden können.
- Gefahr: In Deutschland lässt sich negatives Gewicht der ausländischen Eintragungen nicht immer abschätzen. Nicht klar, wann dort überhaupt Eintragungen erfolgen.

E), 2. Gerichtliches Verfahren ne bis in idem

- Art. 54-58 Schengener Durchführungsübereinkommen noch nicht klar geregelt.
- Aber jetzt Art. 50 Charta der Grundrechte der EU verbindliche Regelung.
- *Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden*
- Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.
- Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorliegen eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände.

E), 3. Gerichtliches Verfahren

Rechtsfolge kein Dolmetscher

- Art. 2 V RiLi Maßnahme A: innerstaatlicher Rechtsbehelf zur Anfechtung ist erforderlich.
- Zukünftig Widerspruchslösung Zeitpunkt § 257 StPO wie bei anderen Verstößen des § 136 I StPO (§ 114b StPO)?
- Rechtzeitiger Widerspruch durch den Anwalt in der Hauptverhandlung.
- (Problem Schlechtleistung, schwierige Beweisführung, kein Videobeweis).

E), 4. Gerichtliches Verfahren

Anrechnung Auslieferungshaft

- **§ 51 StGB Anrechnung**
- (1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.
- (2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.
- (3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine andere im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung einem Tagessatz. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.
- (5) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozeßordnung) auf das Fahrverbot nach § 44 gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.
- **Art. 26 RB EuHB explizit geregelt!**

E), 5. Gerichtliches Verfahren

Übersetzungspflichten

§ 187 GVG n.F. Gesetz zur Stärkung der VerfahrensRe vom 2.7.13

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen (U-Haftbefehl!?, § 114 a) StPO) sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und **nicht rechtskräftigen Urteilen**. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. **Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.**

(3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

F), a) Strafvollstreckung

Überstellung von Strafgefangenen

RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI DES RATES vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

The Transfer of Prisoners

Council Framework Decision 2008/909/JHA of 27 November 2008 on the application of the principle of mutual recognition to judgments imposing custodial sentences or measures involving deprivation of liberty is to be implemented by 5 December 2011. It establishes a system for transferring convicted prisoners back to the Member State of nationality or habitual residence (or to a Member State with which they have close ties).

Article 3(4) provides that Member States must respect fundamental rights and fundamental legal principles. It should facilitate the social rehabilitation of the sentenced person by ensuring that they serve their sentence in their home country.

- Example: Tomas is a national of Czechoslovakia. He is convicted of an offence in Germany and sentenced to 2 years in prison. The authorities of Germany may return him to Czechoslovakia to serve the sentence **without seeking his consent. Ohne Einverständnis möglich! (EG (5), (9) Aspekt der besseren Resozialisierung, Art. 6 II, III (Gelegenheit zur StN) RB.**

F), a) Strafvollstreckung

Überstellung von Strafgefangenen

- Hier: Art. 4 I c) RB: Tschechien muss zustimmen, wenn Tomas dort nicht lebt.
- Art. 4 V RB: auch Tomas kann „Ersuchen“ stellen, aber kein subj. Recht
- Art. 12, 15 RB Fristen: 90 Tage Anerkennung, dann 30 Tage für Überstellung (sportlich))

- Nachteile nach derzeitiger Rechtslage:
- EG (4), Art. 26 RB (alte Übereinkommen genannt): 1 Jahr dauert Überstellung nach (altem) Überstellungsübereinkommen.
- Bei 2/3 Antrag wird die gesamte Restzeit von inländischer Haft nach Überstellung eingerechnet, d.h. länger als bei inländischer Verurteilung. In GB ist so bei der regelmäßigen Halbstrafenberechnung Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) verletzt. Bei uns Sache der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB).
- Zukünftig:
- Art. 17 II-IV RB, Buchstabe j Formular Anhang I, Anhang II RB. (gut!)
- (Siehe auch wieder Änderung des Art. 9 I i) RB durch den neuen RB von 2009 (in absentia wie bei Änderung EuHB)).

F), b), 1. Strafvollstreckung

Reststrafe zur Bewährung

- RAHMENBESCHLUSS 2008/947/JI DES RATES vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
- **Probation and Alternative Sanctions**
- Council Framework Decision 2008/947/JHA of 27 November 2008 on the application of the principle of mutual recognition of probation decisions and alternative sanctions is to be implemented by 6 December 2011.
- The Framework Decision relates to the post-trial stage. It applies the principle of mutual recognition to many of the alternatives to custody and measures facilitating early release. Article 1(4) provides that Member States must respect fundamental rights and fundamental legal principles. The probation decision (Bewährungsentscheidung) or other alternative sanction would be executed in a Member State other than the one in which the person was sentenced, and can be executed in any Member State as long as the person concerned has consented.
- Example: Tomas is a national of Member State Czechoslovakia but is on holiday in Germany. He is convicted of an offence in Germany and sentenced to carry out community service in lieu of a custodial sentence. He can return to his home Member State Czechoslovakia and the authorities of that Member State are obliged to recognise the community sentence and to supervise Tomas's execution of it.

F), b), 1. Strafvollstreckung

Reststrafe zur Bewährung

- EG 21 RB (Rechtsbehelfe) wohl in Deutschland erfüllt: § 57 StGB, § 454 Abs. 3 StPO (sofortige Beschwerde [§ 311 StPO binnen 1 Woche] gegen den die Aussetzung ablehnenden Beschluss)

F), b), 2. Strafvollstreckung

Strafaussetzung zur Bewährung

- Art. 14 RB Vollstreckungsstaat = Tschechien ist für alle Folgeentscheidungen (einschließlich Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung z.B.) zuständig! Entscheidung und Vollstreckung über FS soll direkt in der Heimat erfolgen (Heimatprinzip). Ggflls. muss hier FS vollstreckt werden. Ggflls. kann auch eine Anpassung der FS nach tschechischem Recht erfolgen.